

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Anna-Lena Steinmetz 563 - 4043
	E-Mail	anna-lena.steinmetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.10.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0835/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
Gemeindefinanzierungsgesetz 2021		

Grund der Vorlage

Modellrechnung des Landes vom 16.10.2020

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Am 16. Oktober 2020 hat das Land die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 veröffentlicht.

Hiernach ist mit folgenden Änderungen für den Haushalt 2021 zu rechnen:

	Zuweisung neu	Ansatz bisher	Verbesserung
Schlüsselzuweisung	rd. 338.826 T€	321.800 T€	rd. 17.026 T€
Aufwands- und Unterhaltungspauschale	rd. 1.730 T€	1.600 T€	rd. 130 T€
Allgemeine Investitionspauschale	rd. 16.870 T€	16.200 T€	rd. 670 T€
Bildungspauschale	rd. 14.411 T€	13.646 T€	rd. 765 T€
Sportpauschale	rd. 1.153 T€	1.060 T€	rd. 93 T€

Zum Ausgleich des corona-bedingten Rückgangs hat das Land die zur Verteilung anstehende Finanzausgleichsmasse um rd. 900 Mio. € auf insgesamt 13,57 Mrd. € aufgestockt.

Diese Aufstockung soll als zinsloses Darlehen des Landes an die kommunale Ebene gegeben werden. Hierbei ist allerdings weder der Zeitpunkt der Rückzahlung noch die Höhe der Verbindlichkeit derzeit bestimmt. Daher ist noch völlig ungeklärt, ob der auf die Stadt Wuppertal entfallene Anteil in Höhe von bis zu rd. 24,7 Mio. € überhaupt ertragswirksam verbucht werden kann, weil eine Rückzahlung durch die Stadt in späteren Jahren erfolgen muss.

Diese und andere Fragestellungen zum Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW sowie den Eckpunkten zum GFG 2021 wurden seitens des Städtetages bereits an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gerichtet (s. Anlage 01). Aus dem weiteren Verfahren können sich noch erhebliche Veränderungen/ Anpassungen sowohl der Ausgleichszahlungen bei der Gewerbesteuer als auch der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 ergeben.

Sofern es im Wesentlichen bei den Beträgen aus der Modellrechnung bleiben sollte, würde die Landschaftsumlage in etwa dem im Haushaltsplan für das Jahr 2021 berücksichtigten Betrag von rd. 122,1 Mio. € entsprechen.

Die Verwaltung darf die vorgenannten oder sich im weiteren Verfahren ggf. ergebenden Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen erst dann in einem Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 berücksichtigen, wenn entsprechende Planungssicherheit besteht.

Anlagen

Anlage 01 – Anschreiben des Städtetages an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu Fragestellungen des NKF-CIG, dem Entwurf des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes und den Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Frau Ministerin
Ina Scharrenbach
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: ina.scharrenbach@mhkbg.nrw.de

Sehr geehrte Frau Ministerin,

für den informativen Austausch mit den Mitgliedern des Finanzausschusses des Städtetags Nordrhein-Westfalen in der Videokonferenz am vergangenen Freitag bedanken wir uns herzlich. In diesem Gespräch wurden im Zusammenhang mit dem NKF-CIG, dem Entwurf des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes und den Eckpunkten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 aus unseren Mitgliedsstädten offene Fragen und Klarstellungsbedarfe an Sie herangetragen.

In dem von großer Fachlichkeit geprägten Gespräch hatten Sie zugesagt, die teils komplexen Problemzusammenhänge in Ihrem Haus prüfen zu lassen. Darüber hinaus baten Sie um Zuschriften, insbesondere in den Fällen, die kurzfristig einer Regelung durch die Landesregierung bedürfen. Seitens der Geschäftsstelle möchten wir dieses Angebot gerne nutzen, um die wesentlichen Fragestellungen vorzutragen, die sich aus dem Austausch in unseren Gremien und den Anfragen aus unseren Mitgliedsstädten ergeben haben.

Kommunales Haushaltsrecht

Verfahren zur Isolation / KdU:

Ein wesentlicher ungeklärter Punkt ist die Frage der Behandlung der erhöhten KdU mit Blick auf die Isolation corona-bedingter Finanzschäden. Hier wird diskutiert, ob die erhöhten KdU-Zahlungen im Jahresabschluss 2020 vollständig schadensmindernd in die Berechnung einzubeziehen sind, oder lediglich für die corona-bedingt erhöhten KdU-Zahlungen eine „Netto-Betrachtung“ anzustellen ist.

Sie hatten diesbezüglich ein Wahlrecht für 2021 in Aussicht gestellt. Auf Rückfrage aus dem Kreis der Ausschussmitglieder wollten Sie diese Option auch für

15. Oktober 2020/Si

Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin
des Geschäftsführers
verena.goeppert@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-700
Telefax 0221 3771-209

Aktenzeichen
20.00.02 N/203.

www.staedtetag-nrw.de

den Jahresabschluss 2020 prüfen lassen. Es wäre zu begrüßen, wenn es hierzu zeitnah weitere Hinweise geben könnte.

Jahresabschluss 2021:

Das NFK-CIG regelt Besonderheiten für die Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021. Bereits bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 ist die infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu isolieren. Im NFK-CIG wird derzeit jedoch lediglich eine Regelung der Isolierung der Finanzschäden in einer Bilanzierungshilfe für 2020 getroffen. Eine Isolierung der Finanzschäden im Haushaltsjahr 2021 könnte aus dem Gesetz zwar abgeleitet werden, für die notwendige Rechtssicherheit bedarf es jedoch noch einer gesetzlichen Regelung.

Haushaltsausgleich 2022 ff. / Mittelfristplanung:

Die Mitglieder des Finanzausschusses stellten zudem heraus, dass sich die finanziellen Belastungen voraussichtlich auch auf die Folgejahre erstrecken werden (insbesondere verminderte Steuereinnahmen). Trotz der Verbesserungen bei den KdU helfen wird nach aktuellen Einschätzungen jedoch über die gesamte Mittelfristplanung ein unaufhebbarer, wesentlicher Basiseffekt verbleiben.

Im Stellungnahmeverfahren wurde von der kommunalen Seite bereits eine Ausweitung der Isolationsregelungen bis 2024 als erforderlich angesehen. Wir hatten ihr Haus zudem bereits darauf aufmerksam gemacht, dass nach der derzeitigen gesetzlichen Lage die Gefahr besteht, dass eine Vielzahl von Kommunen schon im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 in ein HSK gedrängt werden könnten – obwohl die befürchteten Defizite zu einem späteren Zeitpunkt ggf. durch staatliche Finanzhilfen abgeschwächt oder zumindest durch eine Fortentwicklung der Isolationsgesetzgebung neutralisiert werden könnten. Es bedarf an dieser Stelle einer gesetzlichen Regelung.

Nachtragssatzungen:

Das NFK-CIG sieht gesetzliche Erleichterungen mit Blick auf die Nachtragssatzungen vor. Diese sind jedoch befristet auf das Haushaltsjahr 2020 beschränkt. Die Geschäftsstelle erreichten bereits erste Hinweise darauf, dass es perspektivisch zu zeitversetzten finanziellen Belastungen in den Kommunen kommen könnte und o. g. Erleichterungsregelungen auch in 2021 wünschenswert wären.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob bei einem bestehenden Doppelhaushalt 2020/2021 eine Verpflichtung bestehe, eine Nachtragssatzung zu erstellen, um die Isolation 2021 umzusetzen.

Stärkungspakt:

Darüber hinaus sind die haushaltsrechtlichen Fragen für Stärkungspaktkommunen von besonderer Bedeutung. Aus den Reihen des Finanzausschusses wurde angemerkt, dass es bereits hilfreich sei, wenn das Stärkungspaktgesetz fortgelte und man nicht ab 2022 in das normale Haushaltsrecht zurückfalle. Die konkreten Auswirkungen auf Stärkungskommunen sind noch einmal gesondert zu betrachten.

GewStAusgleichsG NRW

Bereits im Austausch mit den Mitgliedern des Finanzausschusses wurde darauf hingewiesen, dass der Einbezug des vierten Quartals 2019 in die Ermittlung der Gewerbesteuermindereinnahmen für das Jahr 2020 als problematisch wahrgenommen wird. Von Seiten der Geschäftsstelle ist dabei hervorzuheben, dass nicht die einzelgemeindlichen Verteilungswirkungen dieses Rechenschritts ausschlaggebend für die

kritische Beurteilung sind, sondern grundsätzliche Erwägungen, die bereits mit der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf kommuniziert wurden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine derartige Ermittlung von der Zielsetzung des Bundes, die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 auszugleichen, nicht vollständig entsprechen würde. Klar ist, dass die ursprüngliche geplante Vollerfassung und spätere Spitzabrechnung aufgrund der durch den Bund gesetzten Bedingungen nicht mehr umsetzbar sind. Die Hinzunahme des jeweils letzten Quartals des Vorjahres folgt daraus jedoch nicht zwingend. Durch einen Verzicht auf das Abbild eines zwölf Monate umfassenden Zeitraums ließen sich beiden Vorgaben des Bundes sachgerecht erfüllen.

Zudem steht zu befürchten, dass die Hinzunahme des gewerbesteuerstarken vierten Quartals 2019 erneut eine Abweichung der rechnerisch ermittelten Gewerbesteuermindereinnahmen von der zur Verfügung stehenden Ausgleichssumme hervorbringt. Durch die – auf unsere Anregung hin – aufgegriffene faktorbasierte Anpassung des Referenzwertes sollte erreicht werden, dass beide Größen weitgehend deckungsgleich ausfallen. Wenn nun auf der anderen Seite der Differenzberechnung der für das Jahr 2020 ermittelte Wert für die Gewerbesteuereinnahmen durch die Hinzunahme des von der Pandemie unbeeinflussten vierten Quartals 2019 „künstlich“ erhöht wird, ist zu erwarten, dass die landesweiten Gewerbesteuer-einnahmen deutlich niedriger ausfallen, als die verteilbare Ausgleichssumme. Ein solcher Zustand ist nicht nur politisch stark erläuterungsbedürftig, er führt auch zu nicht erwünschten Verteilungseffekten, die einem zielgemäßen Gewerbesteuerausgleich entgegenstehen.

Wir bitten Sie daher um die kurzfristige Prüfung alternativer Abgrenzungen – auch anhand der nun zu erstellenden Simulationsrechnung. Anpassungen am Rechenweg müssten aufgrund des fortgeschrittenen Gesetzgebungsprozesses kurzfristig im parlamentarischen Verfahren eingespeist werden.

Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz NRW

Wir möchten zudem noch einmal daran erinnern, dass die haushaltsrechtliche Bewertung des kreditierten Aufstockungsbetrags im GFG 2021 einer näheren Betrachtung bedarf. Teilweise wird befürchtet, dass die Einnahmen aus der Aufstockung nicht ergebniswirksam gebucht werden können, wenn ihnen eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüberzustellen ist.

Im Austausch mit den Mitgliedern des Finanzausschusses hatten Sie bereits darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rückzahlung der Aufstockung um eine Eventualverpflichtung handele, da der Zeitpunkt der Rückzahlung sowie die Höhe der Verbindlichkeit nicht bestimmbar sei. In unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten zum GFG 2021 haben wir unter Bezug auf diesen Austausch bereits um eine klarstellende Formulierung im Gesetzentwurf für ein GFG 2021 gebeten.

Wir würden uns freuen, wenn zu den aufgeworfenen Problemen klare und kommunalfreundliche Lösungen gefunden werden können. Die Suche nach Lösungen und ihre Umsetzung werden wir gerne tatkräftig unterstützen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert